

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/27 2002/10/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13301400

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

31989L0398 Diätrahmen-RL Anh1 idF 31999L0041;

31989L0398 Diätrahmen-RL Art4 Abs1;

31999L0021 Lebensmittel-RL diätetische Art3;

31999L0041 Nov-31989L0398;

EURallg;

LebensmittelV diätetische medizinische Zwecke 2000 §3;

LebensmittelV diätetische medizinische Zwecke 2000 §7;

LMG 1975 §17 Abs1;

LMG 1975 §17 Abs2;

LMG 1975 §17 Abs4;

LMG 1975 §17 Abs5;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/10/0097 E 28. April 2006

Rechtssatz

Die für eine Anmeldung iSd§ 17 Abs. 2 LMG erforderlichen Unterlagen legen den Gegenstand des Verfahrens iSd§ 17 Abs. 1 LMG fest, nämlich die Identität des Produkts und dessen Übereinstimmung mit den in Betracht kommenden Vorschriften (vgl. Art. 3 der Richtlinie 1999/21/EG). Solange diese Unterlagen nicht vorliegen (und daher weder die Identität des Produkts feststeht noch seine Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie beurteilt werden kann), stellt eine Meldung, es würden diätetische Lebensmittel in Verkehr gebracht, keine Anmeldung iSd § 17 Abs. 2 LMG dar. Eine solche Meldung berechtigt weder zum Inverkehrbringen von diätetischen Lebensmitteln gemäß§ 17 Abs. 2 LMG, noch löst sie den Lauf der Untersagungsfrist gemäß§ 17 Abs. 4 LMG aus.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie Umsetzungspflicht EURallg4/2 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002100072.X02

Im RIS seit

04.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at